99102036011001

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Kircheneintritt

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/237873241/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011001
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Kircheneintritt
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Wiedereintritt Kirche, Kirchenwiedereintritt, Kirchensteuer, Kircheneintritt, Lohnkirchensteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen), Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen, Steuern
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2012
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	§ 39e Abs. 3 Einkommensteuergesetz Die Rechtsgrundlage finden Sie auf der Internetseite Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__39e.html
Teaser	Für den Eintritt oder Wiedereintritt in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft geben sie zunächst eine Erklärung gegenüber der Religionsgemeinschaft ab.
Volltext	Für den Eintritt oder Wiedereintritt in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft geben sie eine Erklärung gegenüber der entsprechenden Religionsgemeinschaft ab. Wenn Sie in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft eingetreten sind, erfolgt eine Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die Meldedaten maßgebend. Die Finanzämter können die Religionszugehörigkeit in den Meldedaten nicht ändern. Dies ist nur den hierfür zuständigen Meldebehörden möglich. Dies kann z. B.

Modul	Sachverhalt
	wichtig werden, wenn bei den Meldebehörden fehlerhafte Daten vorliegen sollten. Dies ist dann nicht bei den Finanzämtern, sondern bei den Meldebehörden - gegebenenfalls zusammen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft - zu klären.
Erforderliche Unterlagen	Grundsätzlich sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Persönliche Erklärung des Kircheneintritts bzw. Wiedereintritts gegenüber der Religionsgemeinschaft.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Die Eintritts- oder Wiedereintrittserklärung erfolgt gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft. • Die Religionsgemeinschaft informiert die zuständige Meldebehörde. Dort werden die Informationen gespeichert und an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. • Das Bundeszentralamt für Steuern informiert die Finanzämter. • Für Arbeitnehmer wird das Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM = elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) in einer Datenbank für den Arbeitgeber bereitgestellt. Beim nächsten Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber wird dieser dann über das neue Kirchensteuerabzugsmerkmal automatisch informiert.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beim Eintritt oder Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft wird die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals zum 1. des auf den Eintritt folgenden Monats steuerlich wirksam. Beispiel: Wenn Ihr Kircheneintritt am 4. Juli erfolgt, so wird dies am 1. August steuerlich wirksam.
weiterführende Informationen	https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2024/B-Anhaenge/Anhang-13a-Druck/I/inhalt.html https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2024/B-Anhaenge/Anhang-13a-Druck/I/inhalt.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt - Bei Kircheneintritt erfolgt eine Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, wenn es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt, für die im jeweiligen Land auch Kirchensteuer von der Finanzverwaltung erhoben wird - Änderungen können nur die zuständigen Meldebehörden vornehmen - Für den Kircheneintritt bzw. Wiedereintritt sind die Religionsgemeinschaft zuständig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Eintritt in eine Religionsgemeinschaft erfolgt persönlich. Die einzelnen Voraussetzungen hängen von der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab. Gegenüber dem Finanzamt ist kein Antrag erforderlich, da die Daten von den Meldebehörden über das Bundeszentralamt weitergeleitet werden.
Ursprungsportal	Change electronic income tax deduction features when joining a church, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Kircheneintritt